



Informationsvorlage

FB 2-006-25

Fachbereich	Finanzen
Berichterstatter	Raabe, Markus

Vorlagen-Datum	01.04.2025
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	10.04.2025	öffentlich

Betreff: Übernahme von Haushaltsresten von 2024 nach 2025

Sach- und Rechtslage:

Nach § 22 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar, d.h. das Haushaltsmittel, die noch nicht verbraucht sind, in das nächste Jahr übertragen werden können.

Derzeit sind bei der Gemeinde Altenbeken nur Mittelübertragungen bei Investitionen (Auszahlungen) geplant.

Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben grundsätzlich bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, kommt eine Ermächtigungsübertragung in Betracht, wenn an der Investitionsentscheidung festgehalten wird.

Bei den hier vorgeschlagenen Ermächtigungsübertragungen handelt es sich nur um Maßnahmen, die in 2024 schon begonnen bzw. eine Investitionsentscheidung des Rates schon getroffen wurde.

Die Liste der Übertragung der Haushaltsreste von 2024 nach 2025 ist als Anlage zu dieser Verwaltungsvorlage beigefügt.